

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) für den Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bad Steben

Der Marktgemeinderat Bad Steben hat in seiner Sitzung vom 21.09.2022 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das Gebiet des Marktes Bad Steben und die Begründung mit Umweltbericht liegen im Rathaus Bad Steben, Zimmer 3, Hauptstraße 4, 95138 Bad Steben, vom **10.10.2022** bis einschließlich **14.11.2022** zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Marktgemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Bestandsaufnahme zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Mensch und der Bewertung der planbedingten Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch im Internet unter <https://www.markt-badsteben.de/amtliches-infos/bauleitplanung-2.html> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) (Datenschutzgrundverordnung) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bad Steben, 30.09.2022

Bert Horn

Erster Bürgermeister